



Amtsblatt

Jahrgang 2019 Göttingen, den 17.01.2019 Nr. 03

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

Jahresabschluss 2015 45

Ordnung für die Kinder- und Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr 46

Gemeinde Ebergötzen

B-Plan Nr. 014 „Am Sportplatz“, OT Holzerode 4. Änderung, 56

B-Plan Nr. 018 „Gewerbegebiet Vöhrewiese“, 5. Änderung 58

Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes „Grundstücksverwaltung Brotmuseum“ 60

Gemeinde Friedland

B-Plan Nr. 4A „Flur 7, Groß Schneen“, OT Groß Schneen 62

Gemeinde Hattorf am Harz

Haushaltssatzung 2019 64

Gemeinde Landolfshausen

B-Plan Nr. 011 „Strautfeld“, 1. Änderung 66

Stadt Osterode am Harz

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 68

Bekanntmachung über einen Sitzübergang im Rat der Stadt Osterode am Harz 69

Gemeinde Rosdorf
B-Plan Nr. 066 „Tiefenbrunner Straße Ost“, 70
OT Mengershausen

Gebietsänderungsvertrag¹ zwischen der Gemeinde 72
Rosdorf und der Stadt Göttingen

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)
4. Sitzung am 30.01.2019 75

Bekanntmachung

Der Rat des Flecken Adelebsen hat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2018 mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen gemäß § 58 Abs. 1 Ziff. 9 und 10 in Verbindung mit § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes den Jahresabschluss 2015 beschlossen und mir die uncingeschränkte Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss ist nach § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2015 des Flecken Adelebsen ohne die Forderungsübersicht sowie der um meine Stellungnahme ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt zur jedermanns Einsichtnahme in der Zeit vom 18. Januar 2019 bis einschließlich 28. Januar 2019 während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Adelebsen im Zimmer Nr. 4 aus.

Der Bürgermeister

(Fräse)



Ordnung für die Kinder- und Jugendfeuerwehren der Feuerwehr Flecken Adelebsen

§ 1 – ORGANISATION

- 1.1 Die Kinder- und Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr des Flecken Adelebsen und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters, die oder der sich dazu der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder des Gemeindejugendfeuerwehrwartes, im Verhinderungsfalle der stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder des stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwartes bedient. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall einer oder eines stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart, ist Mitglied des Gemeindefeuerwehrrückwärtigen Kommandos.
- 1.2 Die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Flecken Adelebsen setzt sich aus den Kinder- und Jugendfeuerwehren der folgenden Ortsfeuerwehren zusammen:

**Adelebsen
Barterode
Eberhausen
Erbsen
Güntersen
Lödingsen
Wibbecke.**

- 1.3 In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters, die oder der sich dazu der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes - im Verhinderungsfalle der stellv. Jugendfeuerwehrwartin oder des stellv. Jugendfeuerwehrwartes - bedient. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart - im Verhinderungsfalle die stellv. Jugendfeuerwehrwartin oder der stellv. Jugendfeuerwehrwart, ist Mitglied des Ortskommandos.
- 1.4 In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht die Kinderfeuerwehr der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters, die oder der sich dazu der Kinderfeuerwehrwartin oder des Kinderfeuerwehrwartes - im Verhinderungsfalle der stellv. Kinderfeuerwehrwartin oder des stellv. Kinderfeuerwehrwartes - bedient. Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart - im Verhinderungsfalle die stellv. Kinderfeuerwehrwartin oder der stellv. Kinderfeuerwehrwart, ist Mitglied des Ortskommandos.

§ 2 - AUFGABEN UND ZIELE

- 2.1 Jugendfeuerwehr
- 2.1.1 Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- 2.1.2 Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- 2.1.3 Die theoretische und praktische Ausbildung der Jugendfeuerwehrmitglieder für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
- 2.1.4 Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.

- 2.1.5 Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2.1.6 Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK. vom 5.4.1965 Nds. MBl. S. 464 - GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. Rd.Erl. vom 1.2.1989 Nds. MBl.S. 188 - GültL 208/195), dem RdErl. d. MI v. 24. 5. 2018 — 36.23-13202/21.4 — (Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes- KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JHG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

2.2 Kinderfeuerwehr

- 2.2.1 Die spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr und die Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe.
- 2.2.2 Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten: Spiel und Sport, Basteln, Informationsveranstaltungen (z.B. Besuche von Feuerwehren, etc.), Brandschutzerziehung und Verkehrserziehung.
- 2.2.3 Der Dienst der Kinderfeuerwehr soll getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchgeführt werden.
- 2.2.4 Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK. vom 5.4.1965 Nds. MBl. S. 464 - GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. Rd.Erl. vom 1.2.1989 Nds. MBl.S. 188 - GültL 208/195), dem RdErl. d. MI v. 24. 5. 2018 — 36.23-13202/21.4 — (Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes- KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JHG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3 - MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Jugendliche aus dem Flecken Adelebsen im Alter von 10 - 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- 3.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Gemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben. Die Beantragung der Ausweise erfolgt über die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder den Gemeindejugendfeuerwehrwart.
- 3.3 Kinder aus dem Flecken Adelebsen zwischen einem Alter von 6 Jahren und dem zehnten Lebensjahr können Mitglieder der Kinderfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- 3.4 Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr erhalten keinen Ausweis. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart erhält eine Kopie des Aufnahmeantrages.
- 3.5 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet außer durch den Tod durch:

- 3.5.1 Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist).
 - 3.5.2 Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde)
 - 3.5.3 Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes ist die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister über die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder den Gemeindejugendfeuerwehrwart zu informieren. Dem Mitglied steht gegen diesen Ausschluss das Recht auf Beschwerde zu. Diese hat spätestens nach sieben Tagen mündlich oder schriftlich über die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder den Gemeindejugendfeuerwehrwart an die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister zu erfolgen, die oder der über diese Beschwerde entscheidet.
 - 3.5.4 Auflösung der Jugendfeuerwehr.
 - 3.5.5 Übernahme als aktives Mitglied. Die Übernahmesollte im Laufe des 18. Lebensjahres auf der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgen. Eine Übernahme vor Vollendung des 18. Lebensjahres bedarf der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Nach der Übernahme ist jede weitere aktive Mitarbeit, außer eine fördernde oder betreuende, in der Jugendfeuerwehr zu unterlassen.
 - 3.5.6 Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgen soll. Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren des Flecken Adeleben
- 3.6 Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet außer durch den Tod durch:
- 3.6.1 den Übertritt in die Jugendfeuerwehr
 - 3.6.2 mit Vollendung des zehnten Lebensjahres
 - 3.6.3 Austritt
 - 3.6.4 Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde)
 - 3.6.5 Ausschluss (durch das Ortskommando); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes ist die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister über die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder den Gemeindejugendfeuerwehrwart zu informieren. Dem Mitglied steht gegen diesen Ausschluss das Recht auf Beschwerde zu. Diese hat spätestens nach sieben Tagen mündlich oder schriftlich über die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder den Gemeindejugendfeuerwehrwart an die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister zu erfolgen, die oder der über diese Beschwerde entscheidet oder
 - 3.6.6 Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4 - RECHTE UND PFLICHTEN

- 4.1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
- 4.1.1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 4.1.2. in eigener Sache gehört zu werden,
 - 4.1.3. die Organe zu wählen und
 - 4.1.4. den Dienstplan aktiv mitzugestalten.
- 4.2. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr übernimmt die Verpflichtung
- 4.2.1. an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - 4.2.2. die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - 4.2.3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern und die zur Verfügung gestellten Bekleidungsgegenstände im Dienst zu tragen und diese, sowie Ausbildungsunterlagen und sonstige feuerwehreigenen Gegenständen pfleglich zu behandeln.

- 4.3 Jedes Mitglieder der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - 4.3.1 bei der Gestaltung der Dienste aktiv mitzuwirken und
 - 4.3.2 in eigener Sache gehört zu werden.
- 4.4 Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr übernimmt die Verpflichtung
 - 4.4.1 an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - 4.4.2 die im Rahmen die Ordnung gegebenen Anordnung zu befolgen,
 - 4.4.3 die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern und
 - 4.4.4 die zur Verfügung gestellten Bekleidungsgegenstände im Dienst zu tragen und diese, sowie Ausbildungsunterlagen und sonstige feuerwehreigenen Gegenständen pfleglich zu behandeln.

§ 5 - ORGANE

- 5.1 Organe der Gemeindejugendfeuerwehr sind
 - 5.1.1 der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
 - 5.1.2 die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart
- 5.2 Organe der Jugendfeuerwehr sind
 - 5.2.1 die Mitgliederversammlung
 - 5.2.2 der Jugendfeuerwehrausschuss
 - 5.2.3 die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart
- 5.3 Organe der Kinderfeuerwehr sind
 - 5.3.1 die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart

§ 6 - GEMEINDEJUGENDFEUERWEHRAUSSCHUSS

- 6.1 Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - 6.1.1 der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugend-feuerwehrwart
 - 6.1.2 den stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwartinnen oder den stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwarten
 - 6.1.3 der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart
 - 6.1.4 den stellv. Jugendfeuerwehrwartinnen oder den stellv. Jugendfeuerwehrwarten
 - 6.1.5 der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart
 - 6.1.6 den stellv. Kinderfeuerwehrwartinnen oder den stellv. Kinderfeuerwehrwarten
 - 6.1.7 der Gemeindejugendsprecherin oder dem Gemeindejugendsprecher
 - 6.1.8 der stellv. Gemeindejugendsprecherin oder dem stellv. Gemeindejugendsprecher
 - 6.1.9 dem Schriftführer oder der Schriftführerin
 - 6.1.10 dem Kassenwart oder der Kassenwartin
 - 6.1.11 der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister
- 6.2 bei Bedarf kann der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten
- 6.3 Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - 6.3.1 Koordinierung der Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich
 - 6.3.2 Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich
 - 6.3.3 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 6.3.4 Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

Seite 4 von 10

§ 7 - GEMEINDEJUGENDFEUERWEHRWARTIN/ GEMEINDEJUGENDFEUERWEHRWART

- 7.1 Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart und die stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein. Sie müssen die Befähigung zur Jugendgruppenleiterin oder zum Jugendgruppenleiter und zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer haben. Des Weiteren sollten sie den Einstiegslehrgang und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz besucht haben.
- 7.2 Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart und die stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart werden von den Jugendfeuerwehrwarten und Kinderfeuerwehrwarten in einer geheimen Wahl gewählt und von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- 7.3 Bei Bedarf kann eine weitere stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder ein weiterer stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart gewählt und ernannt werden.
- 7.4 Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfälle die stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- 7.5 Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall die stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart haben folgende Aufgaben:
 - 7.5.1 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 7.5.2 Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich
 - 7.5.3 Vertretung der Kinder- und Jugendfeuerwehr nach innen und außen
 - 7.5.4 Mitarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr
 - 7.5.5 Zusammenarbeit mit der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und dem Gemeindefeldkommando.

§ 8 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER JUGENDFEUERWEHR

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart und die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind ebenfalls schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- 8.4 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- 8.5 Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart sowie die stellv. Jugendfeuerwehrwartin oder der stellv. Jugendfeuerwehrwart haben eine Stimme, die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat beratende Stimme.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - 8.6.1 Wahl der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes und der stellv. Jugendfeuerwehrwartin oder des stellv. Jugendfeuerwehrwartes (Vorschlag zur Bestellung durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen
 - 8.6.2 Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes, sowie des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - 8.6.3 Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
 - 8.6.4 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
 - 8.6.5 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 9 - JUGENDFEUERWEHRAUSSCHUSS

- 9.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und der stellv. Jugendfeuerwehrwartin oder dem stellv. Jugendfeuerwehrwart, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden). Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart oder der Jugendsprecherin oder dem Jugendsprecher nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen.
- 9.2 Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
 - 9.2.1 der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart
 - 9.2.2 der stellv. Jugendfeuerwehrwartin oder dem stellv. Jugendfeuerwehrwart
 - 9.2.3 der Jugendsprecherin oder dem Jugendsprecher
 - 9.2.4 der stellv. Jugendsprecherin oder dem stellv. Jugendsprecher
 - 9.2.5 dem Schriftführer oder der Schriftführerin
 - 9.2.6 dem Kassenwart oder der Kassenwartin
 - 9.2.7 der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister mit beratender Stimme
 - 9.2.8 die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart mit beratender Stimme
- 9.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 9.3.2 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister
 - 9.3.3 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando
 - 9.3.4 Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes
- 9.4 Aufgabe der Jugendsprecherin oder des Jugendsprechers ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und ggf. der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister zu vertreten.

§ 10 - JUGENDFEUERWEHRWARTIN/JUGENDFEUERWEHRWART

- 10.1 Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und die stellv. Jugendfeuerwehrwartin oder der stellv. Jugendfeuerwehrwart müssen aktives Mitglied der

Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zur Jugendgruppenleiterin oder zum Jugendgruppenleiter und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin haben. Des Weiteren sollten sie den Einstiegslehrgang und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zur Jugendgruppenleiterin oder zum Jugendgruppenleiter sollte innerhalb eines Jahres nach Bestellung zur Jugendfeuerwehrwartin oder zum Jugendfeuerwehrwart erfolgen.

- 10.2 Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall die stellv. Jugendfeuerwehrwartin oder der stellv. Jugendfeuerwehrwart, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen. Die verrichteten Dienststunden in der Jugendfeuerwehr werden den Dienststunden im aktiven Feuerwehrdienst angerechnet.
- 10.3 Bei Bedarf kann eine weitere stellv. Jugendfeuerwehrwartin oder ein weiterer stellv. Jugendfeuerwehrwart gewählt und ernannt werden.
- 10.4 Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall die stellv. Jugendfeuerwehrwartin oder der stellv. Jugendfeuerwehrwart haben folgende Aufgaben
 - 10.4.1 Leitung der Jugendfeuerwehr
 - 10.4.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 10.4.3 Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
 - 10.4.4 Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
 - 10.4.5 Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando
 - 10.4.6 Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte
 - 10.4.7 Mitarbeit im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
 - 10.4.8 Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen

§ 11 – KINDERFEUERWEHRWARTIN/ KINDERFEUERWEHRWART

- 11.1 Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderfeuerwehrwartin/ Kinderfeuerwehrwart) für 3 Jahre.
Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen.
Diese Aufgabe sollte nicht die Jugendfeuerwehrwartin/ der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- 11.2 Bei Bedarf kann die Ortsbrandmeisterin/ der Ortsbrandmeister eine stellv. Kinderfeuerwehrwartin oder einen stellv. Kinderfeuerwehrwart ernennen.
- 11.3 Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart ist nach Maßgabe dieser Satzung insbesondere zuständig für die:
 - 11.3.1 Aufstellung eines Dienstplanes
 - 11.3.2 Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches
 - 11.3.3 Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - 11.3.4 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 11.3.5 Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart
 - 11.3.6 Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister
 - 11.3.7 Zusammenarbeit mit der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart
 - 11.3.8 Mitarbeit im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
 - 11.3.9 Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen

Seite 7 von 10

§ 12 - JUGENDFORUM

- 12.1 Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.
- 12.2 Das Jugendforum besteht aus der Jugendsprecherin oder dem Jugendsprecher und der stellv. Jugendsprecherin oder dem stellv. Jugendsprecher aus den Jugendfeuerwehren des Flecken Adeleben.
- 12.3 Die Jugendsprecher wählen eine Gemeindejugendsprecherin oder einen Gemeindejugendsprecher und eine stellv. Gemeindejugendsprecherin oder einen stellv. Gemeindejugendsprecher für die Dauer von zwei Jahren, der oder die das Jugendforum im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss und bei Kreisjugendforum der Kinder- und Jugendfeuerwehren im Landkreis Göttingen vertritt.
- 12.4 Das Jugendforum tagt mindestens einmal jährlich und wird durch die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder den Gemeindejugendfeuerwehrwart bzw. die stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder den stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart einberufen und begleitet. Im Bedarfsfall kann das Jugendforum auch durch die Gemeindejugendsprecherin oder den Gemeindejugendsprecher einberufen werden.
- 12.5 Das Jugendforum ist zu wichtigen inhaltlichen und projektbezogenen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen zu hören.

§ 13 - SCHRIFTGUT

- 13.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe der Kinderfeuerwehrwartin oder des Kinderfeuerwehrwartes und der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart kann sich hierzu der Schriftführerin oder des Schriftführers bedienen.
- 13.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- 13.3 Protokolle sind von der Mitgliederversammlung, der Jugendausschusssitzung und auch der Gemeindejugendausschusssitzung anzufertigen und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart zur Kenntnis zu überlassen.
- 13.4 Das Dienstbuch ist jährlich zum Jahresende über die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister und die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder den Gemeindejugendfeuerwehrwart der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zur Kenntnis zur Verfügung zu stellen und schriftlich gegen zu zeichnen.

§ 14 - KASSENWESEN

- 14.1 Zur Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse der Kinderfeuerwehr obliegt der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart und die Verwaltung der Kameradschaftskasse der Jugendfeuerwehr obliegt der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart kann sich hierzu des Kassenwartes oder der Kassenwartin bedienen.

- 14.2 Über die Verwendung der Geldmittel der Jugendfeuerwehr beschließt der Jugendfeuerwehrausschuss.
- 14.3 Über die Verwendung der Geldmittel der Kinderfeuerwehr beschließt das Ortskommando.
- 14.4 Die Kameradschaftskasse der Jugendfeuerwehr ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen in der Mitgliederversammlung Bericht.
- 14.5 Die Kameradschaftskasse der Kinderfeuerwehr ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, durch das Ortskommando zu überprüfen. Über das Ergebnis erstattet das Ortskommando in der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Bericht.
- 14.6 Zuwendungen und Schenkungen Dritter sind über die Gemeinde einzuzahlen. Diese werden von dort an die bedachte Kinder- oder Jugendfeuerwehr weitergeleitet und eine entsprechende Spendenbescheinigung wird erstellt.

§ 15 - STÄRKE, BEKLEIDUNG, AUSTRÜSTUNG

- 15.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens Gruppenstärke betragen. Unterschreiten der Gruppenstärke führt aber nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- 15.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung —FwVO —) 30. April 2010 (Nds. GVBl. 06. Mai 2010, S. 185) einschließlich der Berichtigung v. 02. Juli 2010 (Nds. GVBl. S. 284) und der Änderung der §§ 4, 6 und 13, Anlagen 4, 5, 7 und 8 durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr gereinigt zurückzugeben.
- 15.3 Den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr wird ein einheitlicher Anzug nach Empfehlung der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr zur Verfügung gestellt. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr oder der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 16 - SOZIALE SICHERUNG

- 16.1 Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- 16.2 Bei der praktischen Ausbildung der Jugendfeuerwehr an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- 16.3 Sachschäden, die im Dienst der Kinder- und Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.
- 16.4 Im Dienst der Kinderfeuerwehr dürfen Geräte und Einrichtungen der Feuerwehr nur spielerisch und für Zwecke der Brandschutzerziehung und unter Berücksichtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit benutzt werden.
- 16.5 Für den Bereich der Kinderfeuerwehren besteht für Nichtmitglieder Versicherungsschutz über die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, wenn der Träger der Feuerwehr dem regelmäßigen Einsatz dieser Personen ausdrücklich zustimmt und diese Personen dem Träger der Feuerwehr benannt werden.

Seite 9 von 10

§ 17 - SCHLUSSBESTIMMUNG

- 17.1 Diese Ordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft und stellt ergänzende Regelungen zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr des Flecken Adelebsen dar. Die Ordnung für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Flecken Adelebsen vom 01.01.2006 tritt damit außer Kraft.

Adelebsen, 08.01.2019


Frase
(Bürgermeister)



Seite 10 von 10

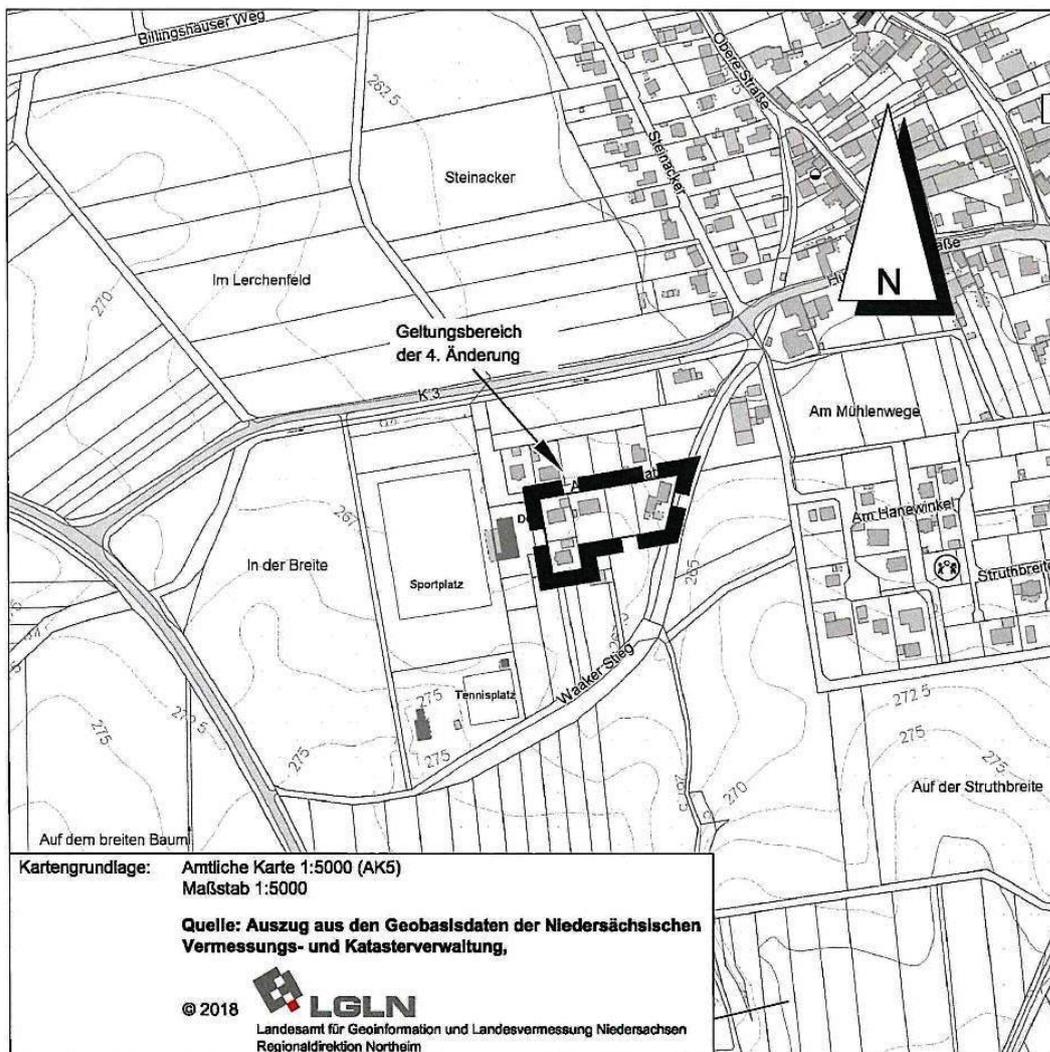
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Ebergötzen

Der Rat der Gemeinde Ebergötzen hat in seiner Sitzung am 8.1.2018 die 4. Änderung (gemäß § 13a) des Bebauungsplanes Nr. 014 „Am Sportplatz“ mit Örtlicher Bauvorschrift in der Ortschaft Holzerode als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014 „Am Sportplatz“ mit Örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) bekanntgemacht.

Der Änderungsbereich befindet sich im Südwesten Holzerodes südlich der Straße „Am Sportplatz“ und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt:



Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014 „Am Sportplatz“ mit Örtlicher Bauvorschrift und Begründung kann in der Gemeindeverwaltung Ebergötzen, Bergstr. 18, 37136 Ebergötzen während der Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	15.00 Uhr - 18.00 Uhr

sowie im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, während der Sprechzeiten

Montag:	7.30 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch	9.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

(Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich)

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 4. Änderung des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) über die Entschädigung von durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



(Detlef Jurgeleit)
Bürgermeister

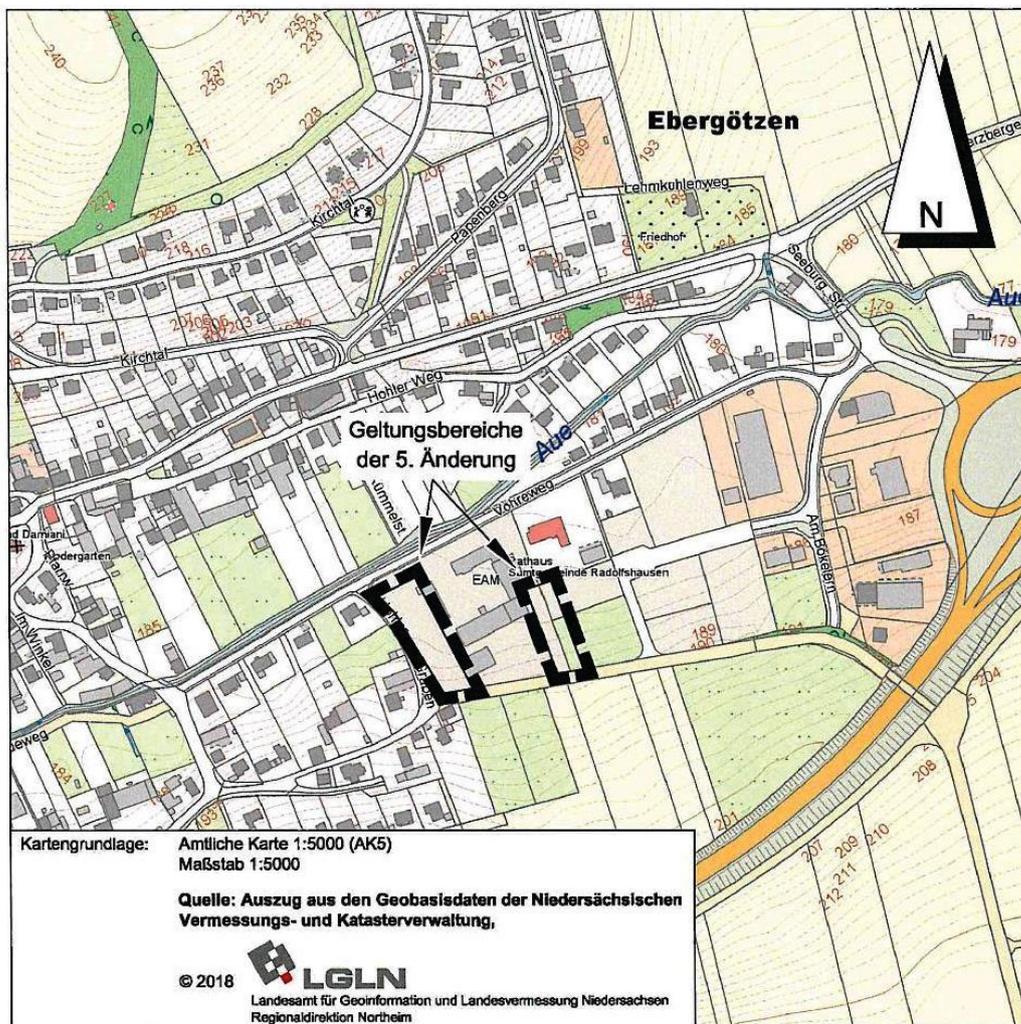
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Ebergötzen

Der Rat der Gemeinde Ebergötzen hat in seiner Sitzung am 8.1.2018 die 5. Änderung (gemäß § 13a) des Bebauungsplanes Nr. 018 „Gewerbegebiet Vöhrewiese“ mit Örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 018 „Gewerbegebiet Vöhrewiese“ mit Örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) bekanntgemacht.

Der Planbereich der 5. Änderung befindet sich im Südosten Ebergötzens südlich des Vöhreweges und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt:



Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 018 „Gewerbegebiet Vöhrewiese“ mit Örtlicher Bauvorschrift und Begründung kann in der Gemeindeverwaltung Ebergötzen, Bergstr. 18, 37136 Ebergötzen während der Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	15.00 Uhr - 18.00 Uhr

sowie im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, während der Sprechzeiten

Montag:	7.30 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch	9.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

(Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich)

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 5. Änderung des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) über die Entschädigung von durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



(Detlef Jurgeleit)
Bürgermeister



Gemeinde Ebergötzen
Landkreis Göttingen
- Der Bürgermeister -
Az: _____

37136 Ebergötzen, den 15.01.2019

Bergstraße 18
Fernruf (0 55 07) 73 10
Fax (0 55 07) 10 75
e-mail: gemeinde-eburgoetzen@t-online.de
Konten:
Sparkasse Göttingen
IBAN DE11260500010030000236
BIC NOLADE21GOE

1

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Ebergötzen hat in seiner Sitzung am 08.01.2019 den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen über die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Grundstücksverwaltung Brotmuseum“ zur Kenntnis genommen sowie den Jahresabschluss mit dem Lagebericht der Lukat & Partner Steuerberatungsgesellschaft, Göttingen, zu dem Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Grundstücksverwaltung Brotmuseum“ für das Haushaltsjahr 2017 festgestellt.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – wurde unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes der Grundstücksverwaltung Brotmuseum, Ebergötzen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Prüfung erstreckte sich gem. § 53 HGrG auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob dieser wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Insofern wird aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse gem. § 32 Abs. 2 EigBetrVO bestätigt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Osterode am Harz, 22.11.2018
gez. Kohlstruck
Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt
gez. Liesegang
Prüferin

Der Rat hat weiterhin beschlossen, den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresgewinn des Jahres 2017 in Höhe von 853,39 Euro gem. § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung auf neue Rechnung in das Jahr 2018 vorzutragen.

Der Werksleitung wurde für das Haushaltsjahr 2017 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gem. § 34 der Nieders. Eigenbetriebsverordnung in der Zeit vom

28. Januar 2019 bis 07. Februar 2019

während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ebergötzen, Bergstraße 18, 37136 Ebergötzen, zu jedermann Einsicht öffentlich aus.



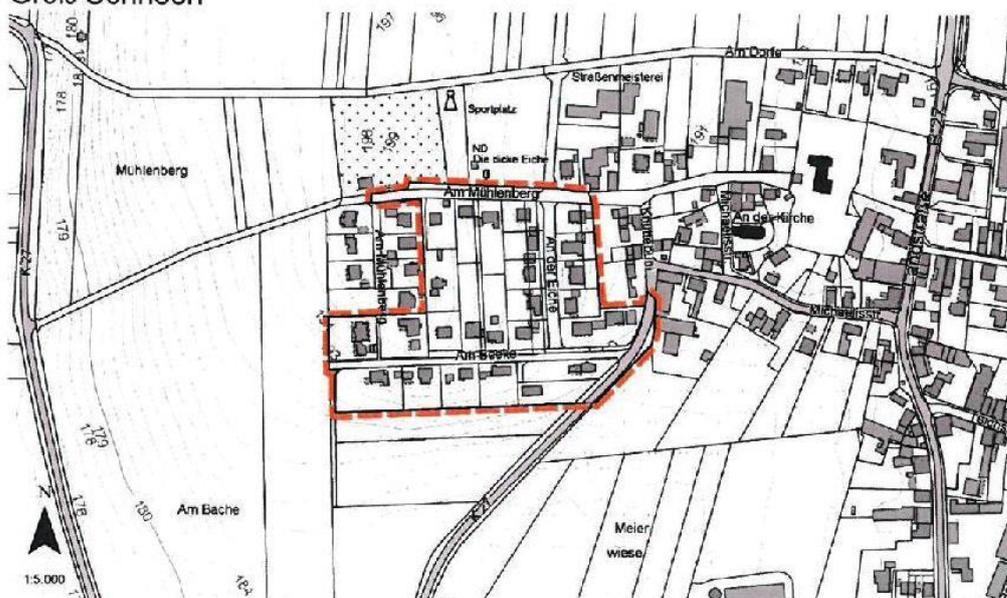
(Detlef Jurgeleit)
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4A "Flur 7, Groß Schneen", Ortschaft Groß Schneen, Gemeinde Friedland, gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Die Änderung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Groß Schneen



Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes und die Begründung können bei der Gemeindeverwaltung Friedland – Fachbereich Bauwesen – Bönneker Straße 2, 37133 Friedland-Groß Schneen, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden.

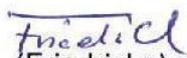
Auf Verlangen kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen tritt die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4A "Flur 7, Groß Schneen", Ortschaft Groß Schneen, Gemeinde Friedland, in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, die beachtliche Verletzung des Verhältnisses zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplan gem. § 214 Abs. 2 BauGB, ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn diese nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister


(Friedrichs)

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Hattorf am Harz
für das Haushaltsjahr 2019**

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr	<u>2019</u>
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.524.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.523.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	17.300 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.384.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.214.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	194.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	753.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	60.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) sind für das Haushaltsjahr 2019 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 440.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	390 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	390 v.H.

2. Gewerbesteuer auf	380 v.H.
-----------------------------	----------

Hattorf am Harz, den 11.12.2018

gez.

Hellwig

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

- 2.1** Die vorstehende Haushaltssatzung für die Gemeinde Hattorf am Harz für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2** Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3** Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom **23.01.2019 bis 31.01.2019** im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 15.01.2019

gez.
Hellwig
Gemeindedirektor

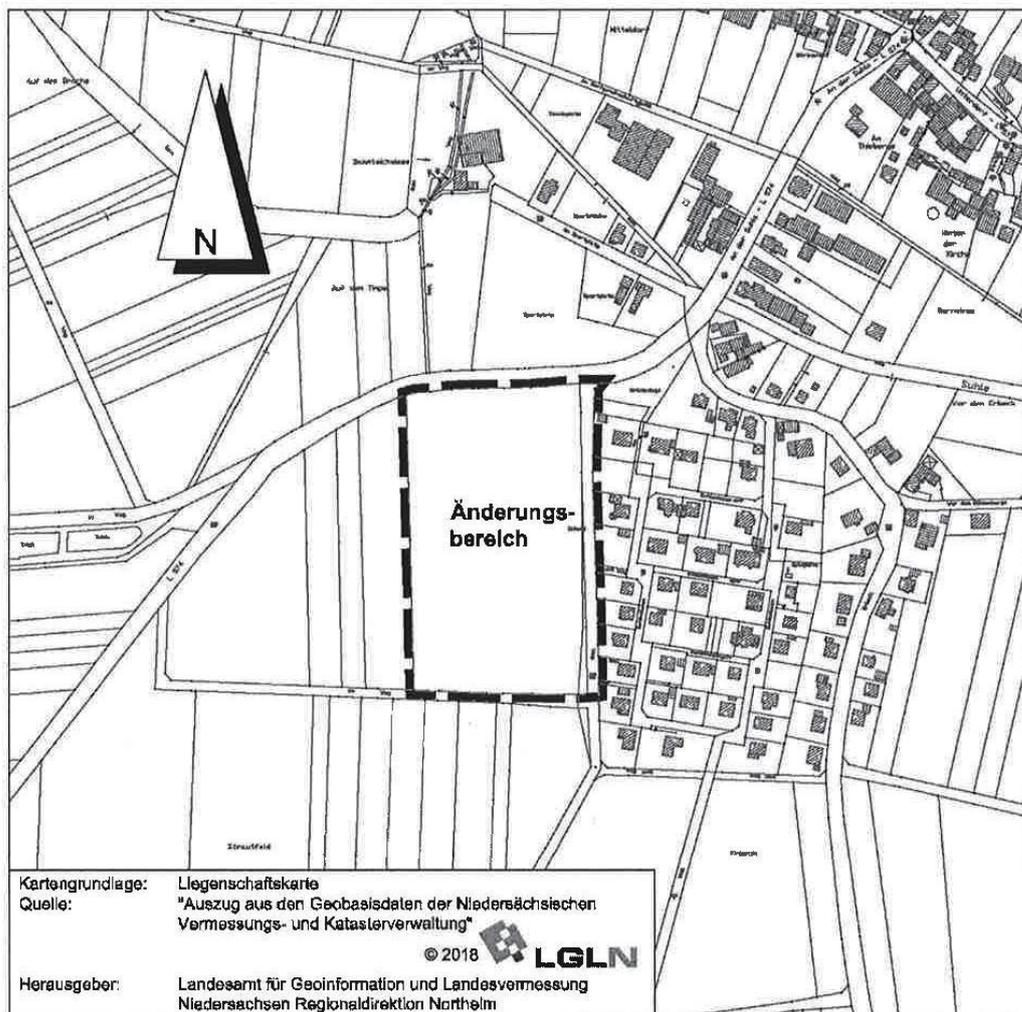
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Landolfshausen

Der Rat der Gemeinde Landolfshausen hat in seiner Sitzung am 20.11.2018 die 1. Änderung (beschleunigt gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 011 „Strautfeld“ mit Örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 011 „Strautfeld“ gemäß § 10 Abs. 3. des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) bekanntgemacht.

Der Planbereich der 1. Änderung umfasst den gesamten ursprünglichen Bebauungsplan und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 011 „Strautfeld“ mit Örtlicher Bauvorschrift kann in der Gemeindeverwaltung Landolfshausen, Am Dorfgemeinschaftshaus 1, 37136 Landolfshausen

während der Sprechzeiten

Dienstag: 17.00 Uhr - 19.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 Uhr - 11.00 Uhr

sowie im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, während der Sprechzeiten

Montag: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag, Mittwoch: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr
(Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich)

sowie auf der Homepage der Gemeinde Landolfshausen www.landolfshausen.de von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

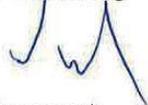
Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
In Vertretung



(Seebode)





Stadt Osterode am Harz

Osterode am Harz, 14.01.2019

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019

Gemäß § 14 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit die Hundesteuer für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) 2019 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Abgabenschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Die Höhe der Steuersätze für Hunde ergibt sich aus § 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Osterode am Harz vom 02.12.2016. In dieser Satzung wurden folgende jährliche Steuersätze festgesetzt:

- a) für den ersten Hund 96,00 €
- b) für den zweiten Hund 126,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 159,00 €
- d) für den ersten gefährlichen Hund 525,00 €
- e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 630,00 €

Steuerpflichtige, die kein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt haben, entrichten bitte die Hundesteuer weiterhin bei Fälligkeit und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Bescheid vor dieser öffentlichen Bekanntmachung ergeben, an die Stadtkasse Osterode am Harz. Soweit ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat vorliegt, wird die Hundesteuer zur Fälligkeit abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Der Bürgermeister


(Becker)

BEKANNTMACHUNG

über einen Sitzübergang im Rat der Stadt Osterode am Harz

Frau Johanna Wehmeyer, die bei der Kommunalwahl am 11. September 2011 zum Mitglied des Rates der Stadt Osterode am Harz gewählt wurde, hat auf Ihren Sitz verzichtet. Der Sitz geht gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der zurzeit geltenden Fassung, nach der vom Wahlausschuss gemäß § 38 Abs. 3 NKWG festgestellten Reihenfolge, auf folgende Ersatzperson der Listenwahl des Wahlvorschlages der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) über:

Frau Bettina Rordorf
Krebecker Landstraße 13
37520 Osterode am Harz.

Osterode am Harz, 10.01.2019

Der Stadtwahlleiter
In Vertretung

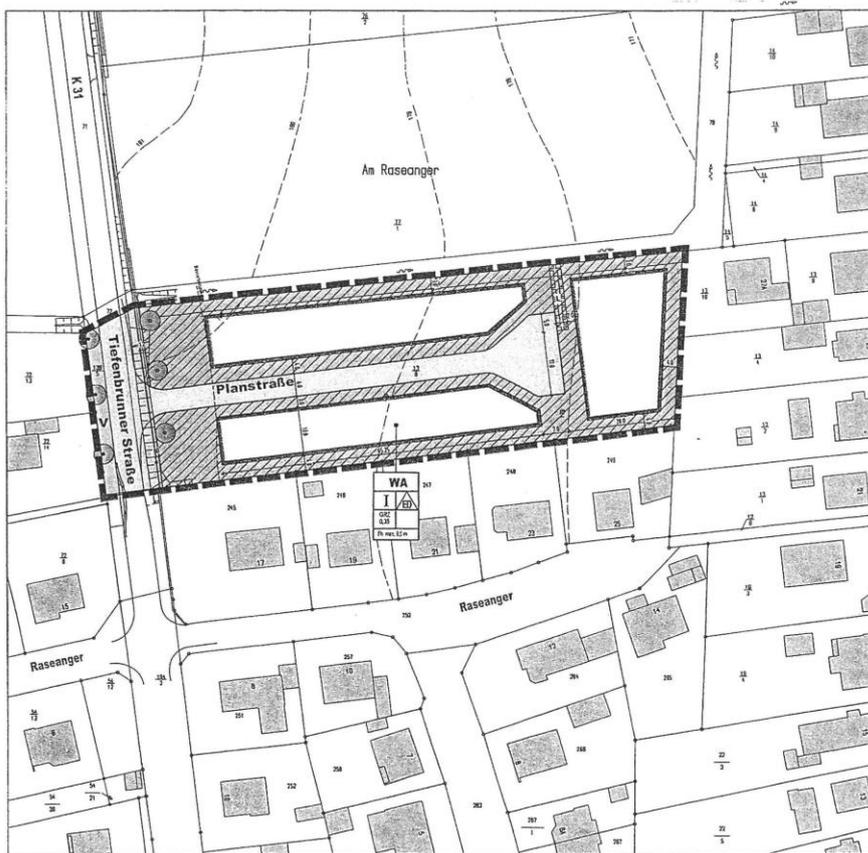


(Christiansen)

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 10.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 066 „Tiefenbrunner Straße Ost“, Ortschaft Mengershausen, gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



Der vorgenannte Bebauungsplan einschl. Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Bürgerservice, öffentliche Ordnung und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg

Der Rat der Stadt Göttingen sowie der Gemeinderat Rosdorf haben in ihren Sitzungen am 14.12.2018 bzw. 17.12.2018 den **Gebietsänderungsvertrag¹ zwischen der Gemeinde Rosdorf und der Stadt Göttingen** mit nachfolgendem Inhalt beschlossen.

Präambel

Die durch Gebietsänderungsvertrag aus dem Jahre 1988 entstandene Zuordnung des Schlachthofs Göttingen ist durch die Schließung des Schlachthofes überflüssig geworden.

Um in ihren Hoheitsgebieten zukünftige Planungen und Entwicklungen einfacher und geordneter vorantreiben zu können, haben die vertragsschließenden Gemeinden die folgende Gebietsänderung beschlossen.

§1

Folgende Flurstücke werden umgegliedert:

Von der Gemeinde Rosdorf in das Gebiet der Stadt Göttingen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m ²	Hauptnutzung ²
Rosdorf	4	567	798	Weg
Rosdorf	4	11/4	19	Straße
Rosdorf	4	11/5	6.124	Wald
Rosdorf	4	135/7	766	Weg
Rosdorf	4	145/6	3.877	Weg
Rosdorf	4	156/11	13.875	Grabeland
Rosdorf	4	163/6	252	Straße
Rosdorf	4	175	930	See
Rosdorf	4	2/1	26.130	See
Rosdorf	4	317/82	2.722	Grabeland
Rosdorf	4	4	2.624	Grünfläche
Rosdorf	4	5/2	4.189	Grünfläche
Rosdorf	4	560/3	662	Grünfläche
Rosdorf	4	560/4	19.860	Grünfläche
Rosdorf	4	562	5.355	Grünfläche
Rosdorf	4	568	46.556	Grünfläche / See

Die Gesamtfläche beträgt ca. 134.739 m²

Von der Stadt Göttingen in das Gebiet der Gemeinde Rosdorf

¹ gemäß §25 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

² lt. Angabe Liegenschaftskataster

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m ²	Hauptnutzung
Geismar	1	474/1	20.999	Gewerbefläche
Geismar	1	474/2	6.513	Gewerbefläche
Geismar	1	487/1	1.872	Gewerbefläche
Geismar	1	488	1.123	Unland
Geismar	1	489	1.292	Weg
Geismar	1	492	1.881	Straße
Geismar	1	491	2.832	Landwirtschaftsfläche
Geismar	1	490	3.740	Landwirtschaftsfläche
Geismar	1	485/2	1.647	Landwirtschaftsfläche
Geismar	1	473	25	Weg

Die Gesamtfläche beträgt ca. 41.924 m²

Die genannten Flurstücke und die neue gemeinsame Gemeindegrenze ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

§2

Ein Finanzausgleich zwischen der Gemeinde Rosdorf und der Stadt Göttingen findet nicht statt. Die zu tauschenden Flurstücke wurden nicht nach ihrem Verkehrswert, sondern nach ihrer langfristigen Entwicklungsmöglichkeit und städtebaulichen Bedeutung bewertet, so dass in der Summe von einer Gleichwertigkeit der Austauschflächen ausgegangen wird.

§3

Die Gemeinde Rosdorf verpflichtet sich, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um auf den hier in das Rosdorfer Gemeindegebiet übergehenden Flächen die Entwicklung von großflächiger Einzelhandel, Baumärkten, Logistikbetrieben und Vergnügungsstätte zu unterbinden. Die Stadt Göttingen beteiligt sich finanziell an der Bebauungsplanänderung mit einem einmaligen Geldbetrag von 12.500 €.

Gleichzeitig sagt die Stadt Göttingen zu, die in das Stadtgebiet übergehenden Flächen keiner höherwertigen wirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stellen zu wollen. Diese Flächen sind derzeit fast ausnahmslos im Eigentum der Stadt Göttingen.

§4

Die beteiligten Gemeinden erkennen die für die zu übernehmende Hoheitsflächen geltenden Festlegungen aus den jeweiligen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie den Landschaftsschutzverordnungen an.

§5

Die nach §25 (4) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner der beteiligten Gemeinden wurde durchgeführt.

§6

Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß §25 (1) NKomVG abgeschlossen.

§7

Die Umgliederung wird wirksam am 01.01.2019. Zu dem im Satz 1 genannten Zeitpunkt tritt in den umzugliedernden Gebieten das jeweilige Ortsrecht der Gemeinde Rosdorf bzw. der Stadt Göttingen in Kraft.

Der Umfang der betroffenen Grundstücke wird aus dem folgenden, unmaßstäblich abgebildeten Kartenauszug ersichtlich.

Kartenauszug:

Stadtkarte 1:5.000 Stadt Göttingen (verkleinert)



 von Göttingen zu Rosdorf

 von Rosdorf zu Göttingen

Der Landkreis Göttingen (Schreiben vom 18.12.2018) sowie das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (Schreiben vom 19.12.2018) haben den Gebietsänderungsvertrag gemäß § 25 abs. 1 Satz des Nds. Kommunalverfassungsgesetz genehmigt.

Bekanntmachung

Die 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen findet statt

am Mittwoch, den 30. Januar 2019, um 16:00 Uhr,
im Besprechungsraum 2 der Kreisverwaltung Northeim,
Medenheimer Str. 6/8, 37154 Northeim

Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung
- TOP 4 Bekanntmachung über Vergabe von Verkehrsleistungen div. Teilnetze
- TOP 5 Sachstand Umsetzung Nahverkehrsplan
- TOP 6 Sachstand Forschungsprojekt Eco Bus
- TOP 7 Beschluss:
2. Stufe Tarifgutachten
- TOP 8 Beschluss:
Richtlinie des ZVSN für die Förderung von ÖPNV-Maßnahmen
- TOP 9 Sachstand HATIX
- TOP 10 Sachstand Erweiterung ZVSN (Landkreis Holz Minden)
- TOP 11 Einrichtung eines ZVSN-Fahrgastbeirates
- TOP 12 Mitteilungen und Anfragen
- TOP 13 Nächste Termine

Nichtöffentlicher Teil:

- TOP 14 Verwendung der 7b-Mittel
Aktueller Stand und Prognose bis 2020

gez. Wemheuer
Vorsitzende der Verbandsversammlung